

GEMEINDE WINTERSINGEN



Bestattungs- und Friedhof-Reglement

vom 1. Januar 1994

rev. 7. Dezember 2000

Inhalts-Verzeichnis

1. Gesetzliche Grundlagen
2. Zuständigkeit
3. Personal
4. Meldepflicht
5. Organisation der Bestattung
6. Aufbahrung in der Leichenhalle
7. Bestattungszeitpunkt
8. Bestattungsart
9. Kosten
10. Bestattung Auswärtiger
11. Grabmal
12. Benützungsdauer der Grabstätten
13. Aufhebung der Grabfelder
14. Pflege der Grabstätten
15. Schutz der Anlagen
16. Haftung
17. Gebühren
18. Strafbestimmungen
19. Inkraftsetzung

1. Gesetzliche Grundlagen

Gestützt auf § 13 des kantonalen Gesetzes über das Begräbniswesen vom 19. Oktober 1931 und § 46, Abs. 1 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 wird das folgende Bestattungs- und Friedhof-Reglement erlassen:

2. Zuständigkeit

Das gesamte Bestattungs- und Friedhofwesen untersteht dem Gemeinderat.

3. Personal

- 3.1 Der Gemeinderat wählt das Friedhofpersonal.
- 3.2 Der Friedhofgärtner ist für die Ordnung auf dem Friedhof verantwortlich.
- 3.3 Das Zivilstandsamt führt das Gräberbuch.

4. Meldepflicht

Jeder Todesfall muss der Gemeindeverwaltung unverzüglich unter Vorweisung der ärztlichen Todesbescheinigung und des Familienbüchleins angezeigt werden.

5. Organisation der Bestattung

- 5.1 Die Gemeindeverwaltung benachrichtigt den Friedhofgärtner, das zuständige Pfarramt und bei Kremationen das Krematorium.
- 5.2 Die Gemeindeverwaltung setzt im Einvernehmen mit der Trauerfamilie und dem zuständigen Pfarramt den Zeitpunkt der Beerdigung fest. Wünsche des Verstorbenen bzw. der Trauerfamilie bezüglich der Bestattung sind nach Möglichkeit zu berücksichtigen.
- 5.3 Wird eine Bestattung auswärts gewünscht, haben sich die Angehörigen persönlich mit dem zuständigen Amt in Verbindung zu setzen.

6. Aufbahrung in der Leichenhalle

Nach erfolgter Todesbestätigung durch den Arzt und nach Absprache mit den Angehörigen kann die Leiche zur Aufbahrung in die Leichenhalle überführt werden.

7. Bestattungszeitpunkt

- 7.1 Die Bestattung darf nicht vor Ablauf von 48 Stunden nach eingetretenem Tod vorgenommen werden. Ausnahmen erfordern den schriftlichen Antrag des behandelnden Arztes (§7 des Gesetzes über das Begräbniswesen vom 19.10.1931)
- 7.2 An gesetzlichen und kirchlichen Feiertagen sowie an Samstagen werden keine Bestattungen vorgenommen. In begründeten Fällen kann für den Samstag eine Ausnahmegewilligung erteilt werden.

8. Bestattungsart

- 8.1 Für die Bestattung bestehen folgende Möglichkeiten:
- Reihengrab für Erdbestattung
 - Reihengrab für Urnenbestattung
 - Beisetzung der Urne in einem bestehenden Erdbestattungsgrab, sofern das bestehende Grab nicht vor Ablauf von mindestens 10 Jahren aufgehoben wird.
 - Beisetzung im Gemeinschaftsgrab
- 8.2 Die Gräber sollen in fortlaufender Reihe einander folgen, nach der Zeitfolge der Beerdigung (§10 des Gesetzes über das Begräbniswesen vom 19.10.1931)
- 8.3 Doppel- und Familiengräber sind nicht vorgesehen. Für besondere Fälle kann der Gemeinderat eine Ausnahmegewilligung erteilen.

9. Kosten

- 9.1 Für alle Personen, die zum Zeitpunkt ihres Todes gesetzlichen Wohnort in Wintersingen haben, ist die Bestattung unentgeltlich.
Dies umfasst die Kosten für
- die Aufbahrung der Leiche in der Leichenhalle
 - die Beisetzung des Sarges oder der Urne
 - Kremation
 - die ordentlichen Verrichtungen des zuständigen Gemeindepersonals (Gemeindeverwaltung, Bestattungsgruppe)
- Die übrigen Kosten wie für Sarg, Einsargen und Transport in die Leichenhalle gehen zu Lasten der Angehörigen.
- 9.2 Für Einwohner der Gemeinde, die auswärts bestattet werden, übernimmt die Gemeinde keine Kosten.

10. Bestattung Auswärtiger

Auswärtige Personen können mit Zustimmung des Gemeinderates und gegen Entrichtung einer entsprechenden Gebühr in Wintersingen bestattet werden, wenn sie durch nahe verwandtschaftliche Beziehungen mit der Gemeinde verbunden oder früher lange in Wintersingen wohnhaft waren.

11. Grabmal

- 11.1 Das Grabmal ist ein Gedächtniszeichen. Es soll möglichst schlicht sein und sich in Form und Farbe harmonisch in die Anlage einpassen. Für Grabmäler sind vorwiegend einheimische Materialien wie Stein oder Holz zu verwenden.
- 11.2 Grabmäler dürfen frühestens wie folgt gesetzt werden:
- Bei Erdbestattungsgräbern 1 Jahr nach der Bestattung
 - Bei Urnengräbern 3 Monate nach der Bestattung
- 11.3 Für Grabmäler ist vor der Erstellung beim Gemeinderat ein Gesuch mit einer Zeichnung, mit Angabe des verwendeten Materials und über dessen Bearbeitung einzureichen.

11.4 Auf Wunsch können genormte Namensschilder an dafür vorgesehener Stelle beim Gemeinschaftsgrab angebracht werden. Die Gemeinde ist für die Bestellung und Montage sowie die Demontage (nach frühestens 10 Jahren) zuständig.

11.5 Die verbindlichen Höchstmasse für Grabmäler betragen

	<u>Höhe</u>	<u>Breite</u>
- für Erwachsenengräber	120 cm	55 cm
- für Urnengräber	85 cm	40 cm
- für Kindergräber	80 cm	40 cm

11.6 Bei allen Gräbern sind Einfassungen mit folgenden Höchstmassen anzubringen:

- Erwachsenengräber	165 cm x 65 cm
- Urnengräber	100 cm x 50 cm
- Kindergräber	100 cm x 50 cm

12. Benützungsdauer der Grabstätten

Die Gräber von Kindern und Urnen dürfen nicht vor Ablauf von zehn, diejenigen von Erwachsenen nicht vor Ablauf von 20 Jahren geöffnet werden.

13. Aufhebung der Grabfelder

13.1 Die Räumung eines Grabfeldes wird den Angehörigen vom Gemeinderat schriftlich mitgeteilt, mit der Aufforderung, die Grabmäler und Bepflanzungen innerhalb von 2 Monaten zu entfernen. Werden diese nicht fristgerecht entfernt, so kann die Gemeinde die Abräumung zu Lasten der Angehörigen durch den Friedhofgärtner anordnen. Können keine Angehörigen ausfindig gemacht werden, übernimmt die Gemeinde die entsprechenden Kosten.

13.2 Bei turnusgemässer Aufhebung von Grabfeldern besteht kein Anspruch, die bestatteten Urnen in einem anderen Grab beizusetzen.

14. Pflege der Grabstätten

14.1 Die Gräber sind von den Angehörigen sauber und in Ordnung zu halten. Die Bepflanzung soll der Gesamtanlage angepasst sein und die Grabinschrift nicht verdecken. Nachbargräber dürfen nicht beeinträchtigt werden.

14.2 Vernachlässigte Grabstätten werden nach erfolgloser Aufforderung zur Instandstellung auf Kosten der Angehörigen durch den Friedhofgärtner neu bepflanzt.

14.3 Sofern keine Angehörigen bekannt sind, kann der Friedhofgärtner auf verwahten Gräbern zu Lasten der Gemeinde für eine einfache Bepflanzung sorgen.

14.4 Lose Grabmäler sind durch die Angehörigen neu zu befestigen.

15. Schutz der Anlagen

15.1 Die Totenruhe ist zu respektieren.

15.2 Insbesondere sind verboten:

Das Abreissen von Blumen und Zweigen auf fremden Gräbern oder den Allgemeinen Anlagen und das Mitführen von Hunden.

16. Haftung

16.1 Die Gemeinde übernimmt keinerlei Haftung für Grabmäler, Pflanzungen, Kränzen und sonstige auf dem Friedhof niedergelegte Gegenstände.

16.2 Lose Grabmäler sind durch die Angehörigen neu zu befestigen.

17. Gebühren

17.1 Der Gemeinderat erlässt eine Gebührenordnung gemäss Abs. 10 des Reglementes.

17.2 Der Gemeinderat ist befugt, die Gebührenordnung einem veränderten Kostenaufwand anzupassen.

18. Strafbestimmungen

Vergehen gegen dieses Reglement werden gemäss § 46 des Gemeindegesetzes mit Bussen bestraft.

19. Inkraftsetzung

19.1 Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion des Kantons Baselland am 1. Januar 1994 in Kraft und ersetzt dasjenige vom 20. Mai 1963.

19.2 Es hebt alle damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen sowie das Reglement vom 20. Mai 1963 auf.

Das vorliegende Reglement wurde von der Einwohnergemeinde-Versammlung vom 22. Juni 1993 beschlossen und am 7. Dezember 2000 revidiert.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE-
VERSAMMLUNG WINTERSINGEN

Der Präsident
gez. H. Bachmann

Die Schreiberin
gez. F. Thommen

Das Reglement wurde von der Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion des Kantons Baselland mit Verfügung Nr. 75 vom 30. August 1993 genehmigt.

Die revidierte Fassung des Reglementes wurde von der Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion des Kantons Baselland mit Verfügung Nr. 505 vom 9. Januar 2001 genehmigt.